

Öffentliche Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Eimsbüttel „Für die Respektierung des Bürgerwillens in Eimsbüttel!“

I.

Durchführung eines Bürgerbegehrens

Gemäß § 32 Absatz 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 22. Mai 1978 in der Fassung vom 06.07.2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 404, Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung) geändert am 19.10.2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 519, 521) wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Eimsbüttel ein Bürgerbegehren durchgeführt wird. Ein Drittel der für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterschriften wurde eingereicht. Die Eintragung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens (näheres siehe unter V.) kann längstens bis zum 07.04.2010 erfolgen. Auf Antrag der Initiatoren kann die Beendigung vorgezogen werden.

II.

Wortlaut des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

Sind Sie dafür, dass die Bezirksversammlung Eimsbüttel an ihrem mit der Zustimmung zum Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“ verbundenen Beschluss festhält, auf Gehölzrodungen und Bebauungen zwischen dem Isebekkanal und dem U-Bahnhof Hoheluftbrücke zu verzichten, und dass die Bezirksversammlung deshalb dem vorliegenden Bebauungsplan mit seinem riesigen „Hoheluftkontor“ die Zustimmung endgültig versagt?

Ziel und Begründung des Begehrens:

Mehr als 12.000 Eimsbüttler haben sich in dem Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“ gegen den Bau eines überdimensionierten Bürokomplexes mit Tiefgarage zwischen U-Bahnhof Hoheluftbrücke und dem Isebekkanal sowie für die Erhaltung des Isebek-Grünzuges auf ganzer Länge ausgesprochen. Sie wandten sich damit gegen die beginnende Verbauung eines für die Anwohner unverzichtbaren grünen Naherholungsgebiets und gegen die Zerstörung eines wichtigen Knotenpunkts im grünen Biotopverbund Hamburgs. Am 13. August 2009 stimmte der Hauptausschuss der Bezirksversammlung Eimsbüttel dem Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“ zu und beendete es damit. Ein Bürgerentscheid wurde durch die Übernahme aller Forderungen des Bürgerbegehrens verhindert. Nun wird im Bezirk geplant, das mit dem gerade gefassten Beschluss gegebene Versprechen zum Verzicht auf den Büro-Tiefgaragen-Komplex nicht einzuhalten: In einer Beschlussvorlage vom 28.9.2009 (Drucksachen-Nr. 1034/XVIII) werden der Stadtplanungsausschuss und die Bezirksversammlung aufgefordert, einem Bebauungsplanentwurf zuzustimmen, der weiterhin den Bau des vom übernommenen Bürgerbegehren abgelehnten Riesenbauwerks hinter dem Isebek-Ufer vorsieht. Gegen einen gleichartigen Beschluss, der ebenfalls einen vorher gefassten Beschluss der Bezirksversammlung widerrief, hatten die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens am 14.4.2009 eine einstweilige Verfügung erwirkt.

Dieses Bürgerbegehren fordert das Bezirksparlament auf, sein Versprechen an die Eimsbüttler Bürger nicht ein zweites Mal zu brechen.

III.

Vertreter der Initiatoren des Bürgerbegehrens

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens werden durch die folgenden Personen vertreten: Dr. Harald Duchrow, Lindenallee 46, 20259 Hamburg, Tel. 431 88 368, Prof. Dr. Rolf von Lüde, Goebenstraße 7, 20253 Hamburg und Rolf Rossbach, Wiesenstraße 13, 20255 Hamburg. E-Mail: isebek@arcor.de

IV.

Abstimmungsleiter

Bezirksabstimmungsleiter: Wissenschaftl. Angestellter Dr. Hans-Georg Strauf, Stellvertreter: Regierungsrat Stephan Glunz

Geschäftsstelle: Bezirksamt Eimsbüttel, 20139 Hamburg; (040) 42801 2897/2008; Telefax: (040) 42801 3699
Hausanschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg

V.

Verfahren

1. Allgemeines

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige von mindestens drei Prozent der zur Bezirksversammlung Eimsbüttel wahlberechtigten Einwohner - hier 5.758 Berechtigte - unterstützt wurde (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Hierfür zugrunde gelegt wurde die Anzahl der zur Bezirksversammlung Eimsbüttel wahlberechtigten Einwohner bei Anzeige des Bürgerbegehrens - hier 191.932 Berechtigte - am 07.10.2009.

Das Bürgerbegehren wird durch eigenhändige Unterschrift der Unterstützungsberechtigten in Unterschriftenlisten innerhalb der Unterstützungsfrist unterstützt (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

Die Unterstützungsfrist begann am 07.10.2009 und endet spätestens am 07.04.2010. Auf Antrag der Initiatoren kann die Beendigung vorgezogen werden.

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

2. Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt sind nach § 32 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 22. Mai 1978 in der Fassung vom 06.07.2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 404, Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung), zuletzt geändert am 19.10.2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 519, 521) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 05.07.2004 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 313, 318) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22.07.1986, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2007 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2008, Seite 26), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Unionsbürger), die während der Unterstützungsfrist

- das 18. Lebensjahr vollendet haben - also vor dem 07.10.1991 geboren sind - und
- an mindestens einem Tag seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-) Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht nach § 7 des Gesetzes über die Wahl zu der hamburgischen Bürgerschaft in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- an mindestens einem Tag ihre (Haupt-) Wohnung im Bezirk Eimsbüttel innehaben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 7 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

3. Unterstützung des Bürgerbegehrens durch persönliche Unterschrift in Unterschriftenlisten

Die persönliche Unterstützung des Bürgerbegehrens erfolgt durch Eintragung in die Unterschriftenlisten und das Leisten der eigenhändigen Unterschrift.

VI.

Auslegung der Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt

Die Unterschriftenlisten liegen innerhalb der Unterstützungsfrist in den nachfolgend genannten Dienststellen des Bezirksamtes Eimsbüttel aus. Die Unterstützung durch eine persönliche Unterschrift kann während der Öffnungszeiten erfolgen.

- Bezirksamt Eimsbüttel, Kundenzentrum, Grindelberg 66, 20139 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags 07.00 bis 14.00 Uhr, mittwochs 08.00 bis 14.00 Uhr, donnerstags 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags geschlossen
- Lokstedt, Kundenzentrum, Garstedter Weg 11, 22453 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr, dienstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Stellingen, Kundenzentrum, Basselweg 73, 22527 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Hamburg, den 03.11.2009

Der Bezirksabstimmungsleiter des Bezirks Eimsbüttel